

Satzung des Vereins

**„Stiftung für Sensomotorische Körpertherapie nach
Dr. Pohl e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Stiftung für Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl**“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Verein soll die Wissenschaft und Forschung gefördert werden, und zwar im Zusammenhang mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 (2) Nr. 1 und 3 AO.
- (2) Der Verein soll die Etablierung der "Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl" - im Folgenden auch SMKT genannt – sowohl in der medizinischen und psychologisch-psychotherapeutischen Fachwelt und als auch in einer breiten Öffentlichkeit fördern, damit die SMKT als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes Behandlungs-, Präventions- und Heilverfahren weitere Anerkennung und zunehmende Anwendung findet. Dies geschieht durch die Verbreitung sensomotorischen Wissens und Denkens durch Ausbildung und die Förderung von Forschungsvorhaben, die der Weiterentwicklung der SMKT dienen. Der Verein soll alle Unterlagen und Dokumente, Rechte und Marken zusammenzuführen, die mit der entwickelten Therapie verbundenen sind und sich im Eigentum von Dr. Helga Pohl befinden. Der Verein soll sie in ihrer Gesamtheit erhalten, pflegen und den Zugang für die Allgemeinheit gewährleisten wie im Folgenden näher bestimmt.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Der Verein beabsichtigt, die Methode der "Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl" - im Folgenden SMKT genannt - in ihrem Grundgedanken zu erhalten, weiter zu entwickeln und sie der Allgemeinheit zu Verfügung zu stellen. Er will damit eine Behandlungsmethode etablieren, die in der Lage ist, Menschen bei einer präventiven Anwendung vor Leiden bewahren und denen, die bereits unter entsprechenden Krankheiten und Gesundheitsstörungen leiden, zu helfen.
 - b) Der Verein will die Weiterentwicklung der SMKT durch Unterstützung der Grundlagenforschung, Prozessforschung und Forschung über die Erfolge der SMKT in der praktischen Anwendung fördern.
 - c) Vereinszweck ist auch, durch geeignete Maßnahmen die Verbreitung und Vermittlung der SMKT und ihrer Erfolge in der praktischen Anwendung zu fördern und so einen Beitrag zur Durchsetzung der Therapie als anerkannten Standard der Heilkunst zu leisten.

- d) Der Verein verfolgt auch den Zweck der Zusammenführung, des Erhalts, der Pflege, Förderung, Erforschung, des Zugangs, der Verbreitung und Vermittlung des Gesamtwerks von Dr. Helga Pohl, um es der Fachwelt der Heilberufe und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - e) Ab dem Erbfall nach Frau Dr. Helga Pohl hat der Verein zudem den Zweck, die Rechte an dem Gesamtwerk gegenüber Dritten zu vertreten und die an die Rechte gebundenen Qualitätsstandards des Berufsbildes der TherapeutInnen für "Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl" zu überwachen.
- (5) Ziel des Vereins ist weiter die Entwicklung von Behandlungs- und Präventionsprogrammen für besonders von haltungsbedingten Problemen betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Schulkinder, Sportler, Musiker, Mediziner, Zahnmediziner und letztlich sämtliche Personen, welche aufgrund ihrer besonderen Bewegungssituation im Schul- und Berufsalltag Verbesserungen durch die SMKT erhalten können.
- (6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Fond im Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seine Vorhaben aus 2 Quellen:
- a) dem allgemeinen Vereinsvermögen, sich speisend aus:
 - (i) Mitgliedsbeiträgen
 - (ii) Zuwendungen nach § 5
 - (iii) Jedoch NICHT aus Zuwendungen von Frau Dr. Pohl.
 - b) einem Fond, in den ausschließlich Zuwendungen von Frau Dr. Pohl fließen. Hierbei handelt es sich um folgende Zuwendungen:
 - (i) Barspenden
 - (ii) Übertragung der Rechte an dem Werk, Markenrechte, Nutzungsrechte (bzw. post mortem) Urheberrechte etc.
 - (iii) Sachspenden (insbesondere: Immobilien)
- (2) Grundsätzlich werden die Vereinszwecke mit beiden Quellen verwirklicht.

- (3) Es ist jedoch zulässig, dass Zuwendungen von Frau Dr. Pohl – sei es inter vivos oder von Todes wegen - unter Bedingungen erfolgen. Dies können etwa folgende Bedingungen sein:
- a) Förderung eines bestimmten Vorhabens im Sinne von § 4. In diesem Fall kann die konkrete Zuwendung nur für das konkret benannte Vorhaben verwendet werden.
 - b) Beibehaltung der wesentlichen Zielrichtungen (Kernbestimmungen) für die Verwirklichung des Vereinszwecks in der Satzung. Hierzu gehören insbesondere:
 - (i) Etablierung der "Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl"
 - (ii) Durchsetzung der Therapie als anerkannten Standard der Heilkunst
 - (iii) Erhaltung und Weiterentwicklung des Gesamtwerks von Dr. Helga Pohl
 - (iv) So wie etwaige weitere Zielrichtungen, die in der konkreten Zuwendung jeweils angegeben sind.
- (4) Werden die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 3 unter einer auflösenden Bedingung gewährt und tritt die Bedingung der Auflösung ein, so gilt folgendes:
- a) Sollte ein konkretes Vorhaben gemäß § 3 Abs. 3 a) in Zukunft entfallen (etwa durch eine Satzungsänderung), so ist ersatzweise die konkrete Zuwendung dem in § 17(2) genannten Zuwendungsempfänger ungeschmälert für dessen Zwecke zur Verfügung zu stellen.
 - b) Das gleiche gilt, wenn die wesentlichen Zielrichtungen des Vereins gemäß § 3 Abs. 3 b) nicht beibehalten werden.
- (5) Sollte § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung geändert oder aufgehoben werden, so fallen sämtliche Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 b) dem in § 17 (2) genannten Zuwendungsempfänger zu.
- (6) Ob ein Fall von § 3 Abs. 4 vorliegt, entscheidet entweder Frau Dr. Pohl oder der für die Verwaltung ihres Nachlasses eingesetzte Testamentsvollstrecker.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- (1) Impuls und Finanzierung von Forschung, insbesondere
 - a) von Grundlagenforschung, u.a. zur Bewegungssteuerung, zum Bindegewebe der Haut und Unterhaut, zu Parametern der Alltagsbewegung;
 - b) von Prozessforschung zur Methode der SMKT, u.a. zur Untersuchung der Wirkung von Behandlungselementen bezogen auf bestimmte Probleme und das jeweilige Behandlungsstadium;
 - c) von Outcome-Forschung, u.a. zu den Erfolgen der SMKT in der praktischen Anwendung, allgemein und bei bestimmten Krankheits- / Störungsbildern
- (2) Entwicklung präventiver Maßnahmen der SMKT für die Allgemeinheit und für besondere Bevölkerungs- und Berufsgruppen als Anleitung zur gesunden Alltagsbewegung, u.a. in der Schule, im Sport, bei Musikern und bei unterschiedlichen Tätigkeiten.

- (3) Entwicklung von selbstkurativen Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Beschwerden und ihre Darstellung in Informationsmaterialien, u.a. zu sensomotorischen Übungen und Körperbewusstseins-Training.
- (4) Durchführung von Bildungs- und Vermittlungsveranstaltungen unter anderem in Form von Seminaren, Vorlesungen, Konferenzen, Ausstellungen zur Erfüllung der in § 2(4) bezeichneten Aufgaben, auch durch Dritte bzw. andere Einrichtungen; Anlegen einer virtuellen Bibliothek.
- (5) Förderung von Institutionen i.S.v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die die "Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl" vertreten, fördern und weiterentwickeln.
- (6) Regelmäßiges Monitoring der Einhaltung der Qualitätsstandards im Zusammenhang mit Rechten, die an Dritte überlassen werden;
- (7) Publikation von Drucksachen und Werken, die in Bezug zu Werk und Leben von Dr. Helga Pohl stehen.

§ 5 Verwirklichung des Vereinszwecks durch zusätzliche Mittel

Der Verein kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für die Ziele und die Zweckverwirklichung des Vereins weitere Projektmittel und Spenden einzuwerben. Dies sind insbesondere

- (1) Einwerbung von Spenden, die in das Vereinskonto überführt werden;
- (2) Einwerbung von Projektmitteln und Spenden, die der Vereinsarbeit gem. Satzungszweck zugeführt werden.

§ 6 Verwirklichung des Vereinszwecks nach dem Ableben von Frau Dr. Helga Pohl

- (1) Durch Verwaltung des Gesamtwerks von Dr. Helga Pohl und die Entscheidungen über die Nutzung einzelner Werke innerhalb des Fonds gemäß § 3 entsprechend den von Frau Dr. Dr. Helga Pohl vorgegebenen Kriterien und Verfahren, auch durch Dritte bzw. andere Einrichtungen.
- (2) Durch lebendigen Diskurs und aktiven Wissensaustausch mit der medizinischen und psychologischen / psychotherapeutischen Fachwelt die ständige Überprüfung der Methode SMKT auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Forschung und Anwendung.
- (3) Die Archivierung, Systematisierung, Digitalisierung und die Pflege der im Vereinsvermögen befindlichen Dokumente und Gegenstände.
- (4) Die Verwertung der Rechte an dem Gesamtwerk von Frau Dr. Helga Pohl innerhalb des Fonds gemäß § 3. Die Ansprüche aus der Verwertung dieser Rechte stehen ausschließlich dem Fond des Vereins zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu.

§ 7 Vereinsvermögen und Zuwendungen

- (1) Spenden durch Dritte wachsen dem Vereinsvermögen zu, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 (3) Nr. 2 AO).

- (2) Spenden von Frau Dr. Helga Pohl wachsen dem Fond des Vereinsvermögens (§ 3) zu, wenn die Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung dieses Vermögens bestimmt sind (§ 62 (3) Nr. 2 AO).
- (3) Das nach dem Erbfall von Frau Dr. Helga Pohl durch testamentarische Verfügung bezeichnete Vermögen wächst dem Fond des Vereinsvermögens zu (§ 3), wenn die Erblasserin keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat (§ 62 (3) Nr. 1 AO). Bei dem Vermögen handelt es sich um alle Rechte an der "Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl" und das lt. Testament festgelegte Erbe der Frau Dr. Helga Pohl (§ 62 (3) Nr. 4 AO).

§ 8 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Vereinsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die erzielten jährlichen Einnahmen des Vereins aus der Verwertung der Werke und des Vermögens von Frau Dr. Helga Pohl sind nach Begleichung der laufenden Kosten des Vereins für die in § 2(4) genannten Zwecke und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 3 Abs. (4) bis (6) zu verwenden.
- (3) Der Verein kann Aufgaben anderer Körperschaften und Vereine übernehmen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tätigkeiten den Vereinszwecken entsprechen.
- (4) Der Verein kann seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne der Vereinszwecke gefördert werden.
- (5) Leistungen des Vereins dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (6) Der Verein entscheidet frei und je nach seinen finanziellen Möglichkeiten, welche Vereinszwecke er verwirklicht, welche Art der Verwirklichung der Vereinszwecke er wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgt. Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Vereinsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Vereinsleistungen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 11 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben.
- (2) Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (soweit bestellt § 15(1)),
- (4) der Beirat.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss
- Satzung des Vereins zur Förderung der Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl, Seite 7 von 11

eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

- (10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Beirats,
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Kassenprüfers,
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - i) Entscheidung Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dies sind
- a) der Erste Vorsitzende,
 - b) der Zweite Vorsitzende und
 - c) der Dritte Vorsitzende
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei jeder Vorstand einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen (§ 15(1)), zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, hat der Vorstand mit dem Beirat abzustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter

Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit eine Haftung nach § 309 Nr. 7 a) BGB bestehen sollte.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Dieser Geschäftsführer besorgt dann die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zwei bis maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Der Beirat berät und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Mindestens alle 12 Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
- (3) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen *Verein zur Förderung der Fasziensforschung e.V.* in München (Vereinsregister Az. 143/223/81825), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft (für Förderung von Wissenschaft und Forschung oder für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Verwendung im Sinne der Faszienforschung), die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 10.09.2018